



Waldbesucher, die solche Sperrungen missachten, setzen sich großen Gefahren aus.

Sperrzeiten schützen Mensch und Wald

Terminkalender Jeder Bürger hat hierzulande das Recht, Wald und Flur frei zu betreten. Doch die zwanglose Nutzung kann zeitlich oder auch lokal per Gesetz eingeschränkt sein. Das geschieht nicht ohne Grund.

Das freie Betretungsrecht und die Nutzung der Landschaft ist ein hochgeschätztes Gut unserer freien Gesellschaft. Dass dieses Recht dennoch einigen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, ist für viele Bürger wenig nachvollziehbar. Um Waldbesucher in diesem Fall aufklären zu können, tun Walddilettanten gut daran, sich über die nötigen Gesetzesgrundlagen selbst zu informieren oder zumindest einige Fristen nennen zu können.

Im Waldgesetz nachzulesen

Älteren Lesern dürfte als Rechtsgrundlage das Niedersächsische Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) aus dem Jahr 1984 bekannt sein. Dieses wurde mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Jahr 2002 abgelöst. Das neue NWaldLG vereint (im Rahmen des Bundeswaldgesetzes) Regelungen aus drei verschiedenen Gesetzen, die so außer

Kraft gesetzt werden konnten: Neben dem FFOG sind dies auch Regelungen des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald von 1961 und des Landeswaldgesetzes von 1978. Dies ist ein gutes Beispiel für die mögliche Vereinfachung und Straffung gesetzlicher Regelungen.

Viele Fragen aus der Praxis werden im NWaldLG beantwortet. So regelt § 23 beispielsweise das freie Betretungsrecht

und bezieht sich dabei nicht nur auf Wälder, sondern auch auf Äcker und Wiesen. Diese Rechtsgrundlage zu kennen, vereinfacht die Argumentation gegenüber unbedarften Nutzern.

Zum Schutz von Leib und Leben

Manchmal muss dem „freien Recht für freie Bürger“ sogar zu deren eigenen Schutz Einhalt geboten werden, beispielsweise vor Holzeinschlagsabsperrungen. Auch hier kann Aufklärung auf gesetzlicher Grundlage helfen, in diesem Fall § 23 Abs. 2 NWaldLG: „Nicht betreten werden dürfen....Flächen, auf denen Holz

eingeschlagen wird“. Einige Termine und Zeiträume im Jahresverlauf, in denen bestimmte Verbote gelten, finden sich nicht nur im NWaldLG, sondern auch im Naturschutzgesetz. Diese sind bindend, aus gutem Grund geschaffen worden und müssen entsprechend beachtet werden (ein Verstoß ist mindestens eine Ordnungswidrigkeit). Die Auflistung im Kasten soll als Gedächtnisstütze dienen.

■ **Informationsgebot:** Auch für Waldbesitzer ist es wichtig, zusätzliche relevante Informationen einzuholen. Das können ausführlichere Bestimmungen und Ergänzungen sein (beispielsweise lokale Verordnungen und Satzungen) oder auch Ausnahmeregelungen (z.B. für Jagdausübungsberechtigte; diese dürfen bei der Jagdausübung den Jagdhund ohne Leine führen).

Dieter Scholz

Bezirksförsterei
Hils-Vogler-Ost
LWK Forstamt
Süd-niedersachsen
bezf.hils-vogler-ost@
lwk-niedersachsen.de



Gesetzliche Bestimmungen zur Wald- und Flurnutzung

Zeitraum	Bestimmung/Verbot
01.03. – 30.09.	Verbot des Abschneidens von Hecken, Gebüsch und Bäumen außerhalb des Waldes
01.03. – 30.09.	Verbot des Abschneidens von Röhricht
01.03. – 31.10.	Verbot von Feuer, Grillen und Rauchen im Wald, Moor oder Heide
01.04. – 15.07.	Allgemein definierte Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit
01.04. – 15.07.	Allgemeiner Leinenzwang für Hunde in der freien Landschaft
31.10. – 31.03.	Betretungsverbot von Höhlen, Stollen etc., die als Winterquartier von Fledermäusen dienen